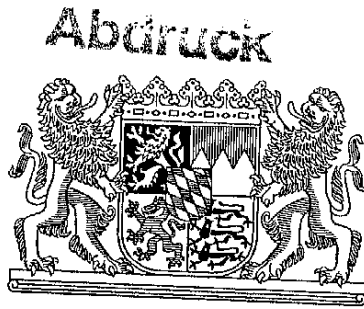


24 CS 05.959

Au 8 S 05.202

**EINGEGANGEN**

20. AUG. 2005

RAe Sieger &amp; Coll.

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Frank Sieger und Kollegen,  
Duisburger Str. 272, 45478 Mülheim a.d. Ruhr,

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen

Hundehaltung  
(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);  
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen  
Verwaltungsgerichts Augsburg vom 23. März 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 24. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof

ohne mündliche Verhandlung am **17. August 2005**  
folgenden

- 2 -

### **Beschluss:**

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 23. März 2005 wird aufgehoben.
- II. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 2. März 2005 wird wiederhergestellt bzw. angeordnet.
- III. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- IV. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe:**

I.

Der Antragsteller hält einen im Juli 1995 geborenen Kampfhund der Rasse American Staffordshire Terrier. Mit Bescheid vom 12. August 1996 erhielt er von der Antragsgegnerin die unbefristete Erlaubnis zur Haltung des Kampfhundes mit den Auflagen, das Tier im Gebäude ausbruchssicher unterzubringen, den Hund außerhalb des eingefriedeten Grundstücks ständig an der Leine zu führen und nur vom Antragsteller und seiner Ehefrau auszuführen. Mit Schreiben vom 13. Juli 2000 wurde noch die Auflage angefügt, dem Hund auf öffentlichen Wegen und Plätzen einen Maulkorb anzulegen.

In einem Vermerk vom 24. November 2004 wurde festgehalten, dass die erteilte Halteerlaubnis rechtswidrig war. Der zuständige Sachbearbeiter sah jedoch in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2005 keinen Grund, den Bescheid zurückzunehmen oder zu widerrufen, da sich weder in der Person des Halters noch im Verhalten des Hundes Veränderungen ergeben hätten. Für den Fall, dass sich im Laufe der Zeit

- 3 -

Veränderungen im Verhalten des Tieres oder in der Person des Hundehalters ergeben sollten, sei festgelegt worden, dass weitere Auflagen und Bedingungen erlassen werden könnten. Ebenso sei der Vorbehalt des Widerrufs in den Bescheid mit aufgenommen worden.

Der Antragsteller ließ zu dem beabsichtigten Widerruf der Erlaubnis durch seine Bevollmächtigten am 14. Februar 2005 vortragen, es lägen keine Widerrufsgründe vor. Selbst wenn im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis beim Antragsteller kein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 37 LStVG vorgelegen habe, habe der Fehler ausschließlich in der behördlichen Sphäre gelegen. Der Antragsteller habe auf den Bestand der Erlaubnis vertrauen können. Dem Widerruf stünden die Grundrechte des Antragstellers aus seinem Eigentum an der Hündin und das geschützte Interesse am Fortbestand der sozialen Beziehung zu dem Tier entgegen. Außerdem seien auch Tierschutzgründe zu berücksichtigen. Einen völlig unauffälligen, in der Familie aufgezogenen Hund nunmehr in ein Tierheim und in eine Zwingerhaltung abgeben zu müssen, sei unvertretbar. Sämtliche Tatsachen und Umstände, die vor neun Jahren zur Erteilung der Erlaubnis geführt hätten, seien seit diesem Zeitpunkt behördlich bekannt. Deshalb sei die Jahresfrist für eine Rücknahme bzw. einen Widerruf überschritten.

Mit Bescheid vom 2. März 2005 nahm die Antragsgegnerin die erteilte Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes vom 12. August 1996 zurück und widerrief vorsorglich den Bescheid. Der Antragsteller wurde - unter Androhung eines Zwangsgeldes - verpflichtet, den Kampfhund der Rasse American Staffordshire Terrier bis spätestens 31. März 2005 an eine zur Haltung des Kampfhundes berechnigte Person bzw. an ein zur Aufnahme berechtigtes Tierheim abzugeben oder den Kampfhund außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit zu verbringen. Die Abgabe des Hundes sei der Antragsgegnerin bis spätestens 5. April 2005 unter Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Halters zu bestätigen. Die sofortige Vollziehung für diese Maßnahmen wurde angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Erlaubnis sei Art. 48 BayVwVfG. Die Haltung als Familienhund bzw. die Ausübung des Hundesports und ähnliche Liebhaberinteressen stellten kein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LStVG dar. Die Erlaubnis vom 12. August 1996 sei somit rechtswidrig. Im Rahmen des Ermessens sei das Interesse des Antragstellers an dem Fortbestand

- 4 -

der sozialen Beziehung zu seinem Tier sowie dem Eigentumsrecht hieran zu berücksichtigen. Es werde unterstellt, dass der Hund seit neun Jahren ohne besondere Zwischenfälle gehalten worden sei. Es müsse aber auch berücksichtigt werden, dass der Hund nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ein Kampfhund sei. Gemäß der Kampfhundeverordnung werde die gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit dieser Hunderasse gesetzlich unwiderleglich vermutet. Auch wenn es bisher nicht zu Personenschäden gekommen sei, bestehe dennoch Gefahr für Leib oder Leben Dritter. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG stehe der Rücknahme nicht entgegen. Es sei anerkannt, dass es nicht nur auf die Kenntnis der Tatsachen ankomme, die eine Rücknahme rechtfertigten, sondern auch auf die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit. Wie sich aus dem Schreiben des damaligen zuständigen Sachbearbeiters für die Erteilung der Erlaubnis vom 18. Januar 2005 ergebe, sei dieser damals der Überzeugung gewesen, dass die Haltung zum Zwecke des Hundesports ein ausreichendes berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 37 LStVG sei. Erst bei der Überprüfung im Zusammenhang mit der geänderten Hundesteuer- bzw. Kampfhundesteuersatzung habe sich ergeben, dass die Haltung des Kampfhundes zum Zwecke des Hundesports kein ausreichendes berechtigtes Interesse im Sinne der genannten Vorschrift sei. Rechtsgrundlage für den Widerruf der Erlaubnis sei Art. 49 BayVwVfG. Die Aufhebung des Verwaltungsakts sei selbst dann möglich, wenn man unterstelle, dass der Verwaltungsakt rechtmäßig sei. Die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts in den Bescheid stehe im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, da es im Ermessen der Behörde liege, dem Verwaltungsakt Nebenbestimmungen beizufügen. Die Rechtslage habe sich im Zusammenhang mit der Haltung von Kampfhunden geändert. Im Laufe der Jahre sei das Tatbestandsmerkmal des berechtigten Interesses durch zahlreiche Rundschreiben des Innenministeriums und die Rechtsprechung konkretisiert worden. Der Widerruf stehe im pflichtgemäßen Ermessen. Ein Einschreiten sei im öffentlichen Interesse aus Gründen einer wirksamen Gefahrenprävention erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liege im öffentlichen Interesse, da sonst die Gefahr bestünde, dass von dem Kampfhund Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen ausgehen könne.

Gegen diesen Bescheid ließ der Antragsteller Widerspruch erheben.

- 5 -

Außerdem ließ er beim Verwaltungsgericht beantragen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen und hinsichtlich des angedrohten Zwangsgeldes anzuordnen.

Mit Beschluss vom 23. März 2005 lehnte das Verwaltungsgericht Augsburg den Antrag ab.

Der Widerspruch des Antragstellers werde voraussichtlich erfolglos bleiben. Die Rücknahme der erteilten Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes vom 12. August 1996 finde ihre Rechtsgrundlage in Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Der Bescheid sei rechtswidrig gewesen. Der Antragsteller habe kein berechtigtes Interesse an der Haltung nach Art. 37 Abs. 2 LStVG gehabt. Anhaltspunkte für Ermessensfehler bestünden nicht. Ohne Rechtsfehler sei davon ausgegangen worden, dass gemäß § 1 Abs. 1 KampfhundeV die gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit der Hunderasse American Staffordshire Terrier unwiderlegbar vermutet werde und – auch wenn es bisher nicht zu Personenschäden gekommen sei – eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter bestehe, die die Interessen des Antragstellers bei der Entscheidung der Rücknahme der Erlaubnis überlagere. Die Jahresfrist des Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG stehe der Rücknahme nicht entgegen. Als die Antragsgegnerin das berechnete Interesse bejaht habe, sei sie einem Rechtsirrtum unterlegen. Die Frist des Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG beginne in diesem Fall erst dann zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes erkannt habe und die für die Rücknahme außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt seien. Aus den Akten sei erkennbar, dass sich die Behörde erst am 24. November 2004 bewusst gewesen sei, dass das berechnete Interesse seinerzeit fälschlicherweise bejaht und damit die Halteerlaubnis zu Unrecht erteilt zu haben. Mit Eingang der Stellungnahme des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 14. Februar 2005 habe am 16. Februar 2005 die Jahresfrist zu laufen begonnen.

Gegen diesen Beschluss ließ der Antragsteller mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 9. April 2005 Beschwerde erheben mit dem Antrag,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 23. März 2005 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung genüge den Anforderungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO nicht. Von einer besonderen Dring-

- 6 -

lichkeit und einer konkreten Gefahr für Menschenleben könne bei dem vorliegenden Sachverhalt keine Rede sein. Die Zuverlässigkeit des Halters sei gegeben, eine Gefahrenlage für die in der Vorschrift erwähnten Schutzgüter sei nicht gegeben. Das Tatbestandsmerkmal des berechtigten Interesses könne bei der Interessenabwägung nicht das ausschlaggebende Argument sein, wenn es um einen wirksamen Schutz von Leib und Leben von Menschen gehe. Das lasse sich aus Art. 37 LStVG selbst herleiten. Der Gesetzgeber habe nämlich zu erkennen gegeben, dass die Haltung von Kampfhunden zum Stichtag des 1. Juni 1992 keiner Erlaubnis und damit keines berechtigten Interesses bedurft habe. Daraus ergebe sich, dass das Merkmal des berechtigten Interesses zeitweise verzichtbar gewesen sei. Die Frage hätte geprüft werden müssen, ob das berechnigte Interesse aus einer Gesamtschau der vorgebrachten Umstände zu bejahen gewesen wäre, etwa weil eine langjährige rechtmäßige und beanstandungsfreie Haltung des Hundes außerhalb Bayerns vorliege und der Hund fortgeschrittenen Alters sei. Wenn sich diese Frage beim Zuzug aus einem anderen Bundesland stelle, dann erst recht im vorliegenden Fall. Es stelle eine sachfremde Erwägung dar, aufgrund des ursprünglichen Fehlens des berechtigten Interesses mit der vermeintlich gegebenen Gefahr für Leib und Leben für Menschen zu argumentieren, da das berechnigte Interesse mit unmittelbarer Gefahrenabwehr nichts zu tun habe. Die Grundrechte aus Art. 14 GG und Art. 2 GG hätten den Vorrang haben müssen. Der Hund sei in der Familie des Antragstellers großgezogen worden und gehöre zu dieser. Er könne nach neun Jahren und damit im fortgeschrittenen Alter nicht einfach einem anderen Halter übergeben oder in einen Tierheimzwinger abgegeben werden. Dies sei auch unter Berücksichtigung des Tiereschutzes nicht hinnehmbar. Der Antragsteller habe bei der Erteilung der Halteerlaubnis alle erforderlichen Angaben gemacht, Unterlagen eingereicht, Prüfungen absolviert und auch nachträgliche Auflagen akzeptiert. Die Jahresfrist des Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG sei verstrichen. Es sei wahrscheinlich, dass die Kenntnis sämtlicher Umstände bereits früher bestanden habe als am 18. Januar 2005. Andernfalls sei nicht erklärlich, wieso im Jahre 2000 ein Maulkorbzwang angeordnet worden sei. Ohne weitere Ermittlungen könne nicht zulasten des Antragstellers davon ausgegangen werden, Kenntnis habe erst im November 2004 bestanden. Außerdem genüge hinsichtlich der Rechtswidrigkeit ein Kennenmüssen. Die Jahresfrist werde in Gang gesetzt, wenn der Behörde sämtliche für die Rücknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen vorlägen und sich hieraus vor dem Hintergrund einer gesetzlichen Regelung die Rechtswidrigkeit des begünstigenden Verwaltungsaktes und die Rücknahmeentscheidung aufdrängten. Die Ausübung der Rücknahme sei jedenfalls verwirkt. Der

- 7 -

Antragsteller habe nach neun Jahren unbeanstandeter Hundehaltung darauf vertrauen können, dass eine Rücknahme nicht mehr erfolgen würde. Dass ein Widerruf grundsätzlich möglich sei, sei dem Antragsteller, beispielsweise im Falle eines Beißvorfalles, klar gewesen. Mit einer Konstellation wie der vorliegenden habe er nicht rechnen können. Die weiteren im Bescheid getroffenen Maßnahmen könnten nicht mit der konkreten Gefahrenabwehr gerechtfertigt werden. Von dem Hund drohten keine Gefahren.

Die Antragsgegnerin ließ beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die im Jahr 1996 erteilte Erlaubnis zur Haltung des Kampfhundes sei rechtswidrig gewesen. Der Antragsteller habe kein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 37 Abs. 2 LStVG. Ob der Hund in der Vergangenheit nachteilig aufgefallen sei und eine Änderung seines friedfertigen Wesens anstehe, könne nicht zuverlässig beurteilt werden. Ob der Hund ein friedfertiges Wesen habe, sei nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit zu beurteilen. Dort sei vermutet, dass der Hund über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit rassebedingt verfüge. Die angeführten außergewöhnlichen Umstände seien kein geeigneter Maßstab, um das Vorliegen eines berechtigten Interesses bejahen zu können. Ein Ermessensfehlgebrauch liege nicht vor. Die Antragsgegnerin habe unterstellt, dass der Hund in der Vergangenheit nicht auffällig geworden sei. Die Jahresfrist gemäß Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG sei nicht verstrichen. Es treffe nicht zu, dass im Jahr 2000 anlässlich des Bescheides über den Maulkorbzwang Kenntnis von der Rechtswidrigkeit vorgelegen habe. Die Rücknahme sei auch nicht verwirkt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigezogene Behördenakte und auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde hat Erfolg, da das Verwaltungsgericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu Unrecht abgelehnt hat.

- 8 -

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids. Dem Interesse des Antragstellers, vorläufig die in dem Bescheid getroffenen Anordnungen nicht befolgen zu müssen, ist deshalb der Vorrang einzuräumen.

Der Rücknahme der erteilten Halteerlaubnis beurteilt sich nach Art. 48 BayVwVfG. Die am 12. August 1996 erteilte Halteerlaubnis war rechtswidrig. Der Antragsteller hält einen Kampfhund in Sinne von Art. 37 LStVG, § 1 Abs. 1 KampfhundeV und konnte bei Bescheidserteilung kein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LStVG geltend machen. Ein berechtigtes Interesse wird nur ausnahmsweise anerkannt. Die Bewachung eines gefährdeten Besitztums kann ein solches berechtigtes Interesse begründen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz LStVG). Der Gesetzgeber hat im Übrigen etwa an die Hundehaltung für Bewachungsunternehmen oder für wissenschaftliche Zwecke gedacht (vgl. amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des LStVG v. 10.6.1992, Landtagsdrucksache 12/9092 S. 5). Die Berufung auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, 101 BV) begründet hingegen kein berechtigtes Interesse des Halters. Das berechnete Interesse geht also über das "normale" Interesse an der Hundehaltung - etwa aus Tierliebe oder aus hundesportlichen Gründen, aber auch aus dem Bedürfnis einer Steigerung der persönlichen Sicherheit - hinaus (BayVGH vom 9.5.1996 - BayVBI 1997, 436).

Die Rücknahme des Bescheids darf nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme erfolgen. Es bestehen erhebliche Zweifel an dem Vorbringen der Antragsgegnerin, dass sie erst im Jahre 2004 Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Bescheides hatte. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Behörde die Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Bescheides schon früher hatte. Dabei genügt es, wenn bei objektiver Betrachtung keine Notwendigkeit mehr für eine weitere Aufklärung oder für irgendwelche Überlegungen hinsichtlich der Rücknahme besteht oder jedenfalls sich die Rücknahme geradezu aufdrängt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl. 2005, RdNr. 156 zu § 48; vgl. BVerwG vom 19.12.1984 = BVerwGE 70, 356/364). So liegt es hier. Aus dem Schreiben des Sachbearbeiters an den Bürgermeister vom 18. Januar 2005 geht hervor, dass Erlasse und Gerichtsentscheidungen zu der Erkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bescheids geführt haben. Diese Erkenntnisquellen lagen seit vielen Jahren vor und hätten dem Sachbearbeiter bekannt sein müssen. Spätestens bei Erlass der Auflage vom 13. Juli 2000 musste der Fehler auch konkret erkannt worden sein, weil das zum Erlass der Auflage erforderliche Aktenstudium

- 9 -

den Fehler offenbart haben musste. Es spricht somit viel dafür, dass dem zuständigen Sachbearbeiter die Rechtswidrigkeit der erteilten Halteerlaubnis spätestens zu diesem Zeitpunkt bewusst war und die Auflage deshalb erlassen wurde, um das nunmehr erkannte Sicherheitsrisiko zu vermindern.

Da die Antragsgegnerin für das Vorliegen des Rücknahmevoraussetzungen beweispflichtig ist, gehen etwa noch bestehende Zweifel zu ihren Lasten (Kopp/Ramsauer, a.a.O., RdNr. 160 zu § 48).

Der im Bescheid vom 12. August 1996 vorbehaltene Widerruf kann den Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG nicht rechtfertigen. Ein Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG scheidet zwar nicht schon deshalb aus, weil der Bescheid von Anfang an rechtswidrig war und eine Rücknahme nach Art. 48 BayVwVfG nach den obigen Darlegungen rechtlich zweifelhaft erscheint (vgl. Kopp/Ramsauer, a.a.O., RdNr. 5 zu § 49), es liegen aber keine Widerrufsgründe vor.

Die Gründe, die einen Widerruf zulassen, werden im Bescheid nicht erläutert. Zur Auslegung des Widerrufsvorbehalts kann aber das Schreiben des Sachbearbeiters vom 18. Januar 2005 herangezogen werden. Danach war der Widerruf für den Fall vorbehalten, dass sich im Verhalten des Tieres oder in der Person des Hundehalters Veränderungen ergeben sollten. Veränderungen sicherheitsrelevanter Art sind jedoch nicht eingetreten.

Ein Verstoß gegen Auflagen wird dem Antragsteller nicht vorgeworfen (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG). Der Antragsteller hat alle Auflagen befolgt und auch sonst keinen Anlass gegeben, an seiner Zuverlässigkeit zu zweifeln.

Nachträglich eingetretene veränderte Tatsachen oder Rechtsvorschriften (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayVwVfG) scheiden im vorliegenden Fall als Widerrufsgrund ebenfalls aus. Die (behauptete späte) Kenntnisnahme von Verwaltungsvorschriften und Gerichtsentscheidungen kann nicht als veränderte Tatsache oder Rechtsvorschrift angesehen werden.

Auch der Widerrufstatbestand des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayVwVfG, der im angefochtenen Bescheid nicht zur Begründung des Widerrufs herangezogen wird, ist nach Aktenlage nicht gegeben. Ein Widerruf der Halteerlaubnis ist hier nicht ausnahmsweise unabweisbar, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl abzuwenden. Die Vorschrift ist eng auszulegen und meint z.B. Katastrophenfälle (vgl. dazu

- 10 -

Kopp/Ramsauer, a.a.O., RdNr. 56 zu § 49), nicht aber eine bloß allgemeine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit Einzelner. Eine ernsthafte konkrete Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu besorgen. In den vergangenen Jahren gab es keine Vorfälle mit dem Hund des Antragstellers. Der Normgeber vermutet zwar unwiderleglich, dass die in § 1 Abs. 1 KampfhundeV genannten Kampfhunde gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Schwere Nachteile für das Gemeinwohl im Sinne des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayVwVfG drohen vom Hund des Antragstellers aber gleichwohl nicht schon wegen seiner Eigenschaft als Kampfhund. Dagegen spricht, dass es gesetzlich geregelte Fälle gibt, in denen ein Kampfhund mit behördlicher Erlaubnis gehalten werden darf (vgl. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LStVG) bzw. das Halten eines Kampfhundes keiner behördlichen Erlaubnis bedarf (vgl. Art. 37 Abs. 3 und 4 LStVG). Die Definition des Kampfhundes als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren in Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG kann folglich nicht mit dem Tatbestandsmerkmal des schweren Nachteils für das Gemeinwohl gleichgesetzt werden.

Das Antragsteller darf somit den Hund vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache behalten, weil sein Interesse, von dem Sofortvollzug der Rücknahme der Halteerlaubnis verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Beendigung der Hundehaltung durch den Antragsteller überwiegt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die vom Hund des Antragstellers ausgehende potenzielle Gefahr auch in Zukunft so gering wie möglich gehalten wird. Dass bisherige Verhalten des Antragstellers als Hundehalter ist - auch nach Ansicht der Antragsgegnerin - nicht zu beanstanden. Der Hund ist bisher in sicherheitsrechtlicher Hinsicht nicht auffällig geworden, jedenfalls ist den vorgelegten Akten dazu nichts zu entnehmen. Auch von Beschwerden der Nachbarn oder der Öffentlichkeit wird nicht berichtet. Die Antragsgegnerin muss aber die bereits angeordneten Auflagen in Zukunft besonders sorgfältig überwachen und - ggf. unter Beiziehung von Hundesachverständigen - fortlaufend prüfen, ob und welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit erforderlich sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.